

Weisung 201908006 vom 07.08.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Leistungsexport (PD U2), Arbeitslosengeld, PD U1 für GBR und Antragspflichtversicherung

Laufende Nummer: 201908006

Geschäftszeichen: GR 2 - 7034.14 / 7034.14.5 / 5316.2 / 5400.1 / 5427.2 / 6801.4 / 6901.4 / 75028a / 75083 / 75138 / 75144 / 7760 / 7948

Gültig ab: 07.08.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201808018 vom 30.08.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Export/Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)(Abgelaufen am 31.01.2019)
- Weisung 201811005 vom 20.11.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung -Brexit- Rechtsanspruch auf die Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201904003 vom 09.04.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Arbeitslosengeldansprüche ab dem 13.04.2019 und Antragspflichtversicherung

Nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Weisungserstellung tritt „Großbritannien“ (GBR) möglicherweise mit Ablauf des 31.10.2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU aus („harter Brexit“). Die Weisung trifft Regelungen für den Fall des „harten Brexits“:
a) zur Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR (PD U2), b) zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, c)

zur Bescheinigung von Versicherungszeiten für GBR (PD U1) und d) zur Antragspflichtversicherung.

1. Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Weisungserstellung war nicht bekannt, ob / wann / wie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GBR**) aus der EU austritt. Es könnte darauf hinauslaufen, dass der Brexit mit Ablauf des 31.10.2019 ohne Austrittsabkommen erfolgt („**harter Brexit**“).

Die Weisung trifft Regelungen für den Fall, dass GBR ohne Austrittsabkommen aus der EU austritt. **Die Weisung gilt nur für das Szenario des „harten Brexits“.**

Die Formulierungen stellen auf das Austrittsdatum 31.10.2019 ab. (D.h. GBR tritt mit Ablauf des 31.10.2019 aus der EU aus. Der Austritt wird am 01.11.2019 wirksam.) Für den Fall, dass das Austrittsdatum verschoben wird, ist die Weisung entsprechend (d.h. mit auf das geänderte Austrittsdatum angepassten Datumswerten) anzuwenden.

Das „Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (**BrexitSozSichÜG**)“ wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2019 I S. 418 vom 11.04.2019) veröffentlicht. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Austritt von GBR aus der EU wirksam wird, wenn bis zu diesem Tag kein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben eine „Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union“ (im Folgenden **Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen**) erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt der EU (Abl. EU 2019, Nr. L 85 I/35) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab dem Tag, ab dem GBR ohne Austrittsabkommen aus der EU ausgetreten ist.

2. Auftrag und Ziel

Die Weisung trifft für das Szenario eines „harten Brexits“ Regelungen zum Export von Arbeitslosengeld (PD U2), zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, zur Bescheinigung von Versicherungszeiten für britische Träger (PD U1) und zur Antragspflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Brexit.

2.1 Status von GBR ab dem Austritt aus der EU

Ab dem Tag, ab dem der Austritt von GBR aus der EU wirksam wird, ist GBR ein „Drittstaat“ (d.h. kein Mitgliedstaat der EU / EWR / CH). Wenn der Austritt mit Ablauf des 31.10.2019 erfolgt, sind die Staatsangehörigen von GBR ab dem 01.11.2019 „Drittstaatsangehörige“.

2.2 Rechtsgrundlagen

Ab dem Tag, ab dem der Austritt von GBR aus der EU wirksam wird, gelten die Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 nicht mehr im Verhältnis zu GBR.

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Leistungszeiten von GBR für Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist dann die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen in Verbindung mit dem BrexitSozSichÜG (vgl. Nr. 1) und den einschlägigen Regelungen des SGB III.

Die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen enthält nur wenige allgemeine Normen, die - für Leistungen bei Arbeitslosigkeit - nicht von den detaillierteren Regelungen des BrexitSozSichÜG abweichen. Deshalb wird in dieser Weisung nicht weiter auf die Verordnung eingegangen.

2.3 Mitnahme eines Alg- Anspruchs zur Arbeitsuche in GBR

Für die Mitnahme eines Arbeitslosengeldanspruchs zur Arbeitsuche in GBR (vgl. FW IntRechtAlv Abschnitt Mitn. dt. Alg und Leitfaden Int-Recht-Alv) ergeben sich **für den Fall des „harten Brexits“** folgende Auswirkungen:

- Die Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 gelten ab dem 01.11.2019 nicht mehr im Verhältnis zu GBR.
- Insbesondere finden Art. 64 VO 883/04 i.V.m. Art. 55 VO 987/09 keine Anwendung mehr. Leistungsempfänger/innen werden in GBR nicht mehr als Arbeitslose registriert und (vermittlerisch) betreut.
- Die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche nach GBR gem. o.a. Rechtsvorschriften ist ab dem 01.11.2019 nicht mehr möglich.

Der Mitnahmezeitraum ist zunächst auf den 3-monatigen Rechtsanspruch zu begrenzen. Wenn bis zum 20.10.2019 nicht feststeht, dass für GBR ab dem 01.11.2019 weiterhin das EU-Recht gilt, ist der bewilligte Leistungsexport mit Wirkung zum 01.11.2019 aufzuheben.

2.3.1 Arbeitsvermittlung

Die Kunden sind durch den Vermittlungsbereich umfassend zu beraten, vgl. Nr. 2.2.1.2 des „Leitfadens Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung (Rechtskreis SGB III).“


Insbesondere sollte der/die Kunde/in über Folgendes informiert werden: Die Mitnahme des Leistungsanspruches kann zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt werden. Wenn bis zum 20.10.2019 aber noch nicht feststehen sollte, dass das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 31.10.2019) für GBR gilt, wird die Bewilligung der Mitnahme des Leistungsanspruchs nach GBR zum 01.11.2019 wieder aufgehoben.

Wenn bis 31.10.2019 feststehen sollte, dass das EU-Recht nach dem 31.10.2019 weiterhin auf GBR angewendet werden kann, könnte die/der Arbeitsuchende vor dem Ende des Mitnahmezeitraums von GBR aus formlos eine Verlängerung des Mitnahmezeitraums bis maximal sechs Monate beantragen.

2.3.2 OS – Alg Plus Teams

Bei Anträgen auf den Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR ist wie folgt zu verfahren:

- Die Dauer des Mitnahmezeitraums ist zunächst auf 3 Monate festzulegen (Rechtsanspruch), vgl. FW IntRecht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg, FW 4.1.
- **Bewilligungs- und Änderungsbescheide** von Alg-EU sind nachzubearbeiten und folgender Text aufzunehmen:
„Aktuell ist noch ungewiss, ob die EG-Verordnungen noch über den 31.10.2019 hinaus auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GBR**) angewandt werden können. Ich habe Ihnen die Mitnahme Ihres Leistungsanspruches zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt. Falls bis zum 20.10.2019 aber nicht feststehen sollte, dass



das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 31.10.2019) für GBR gilt, werde ich die Bewilligung der Mitnahme Ihres Leistungsanspruchs nach GBR ab dem 01.11.2019 wieder aufheben. In diesem Fall können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Restanspruchsdauer Ihres Arbeitslosengeldes weiterbeziehen, wenn Sie nach Deutschland zurückkehren. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor Ihrer Rückkehr nach Deutschland bei Ihrer Agentur für Arbeit über die genauen Voraussetzungen.

Falls sich im Oktober 2019 abzeichnen sollte, dass das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 31.10.2019) für GBR gilt, können Sie von GBR aus formlos bei Ihrer Agentur für Arbeit die Verlängerung Ihres Mitnahmezeitraums beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag bei Ihrer Agentur für Arbeit ggf. vor dem Ende der Ihnen bewilligten Arbeitsuche in GBR vorliegen muss.

Bitte informieren Sie Ihre Agentur für Arbeit über Ihre Anschrift in GBR, sofern noch nicht geschehen. Bitte denken Sie daran, ggf. auch Änderungen mitzuteilen.“

Der Text sollte vor der Abschlussformel „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ eingefügt werden. Er kann direkt aus dem Text dieser Weisung kopiert werden.

- Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Leistungsfälle im Zeitraum vom 21. – 25.10.2019 überprüft werden und ggf. bis einschließlich 25.10.2019 ein Aufhebungsbescheid erstellt wird.
- **Überprüfung im Zeitraum vom 21.10.2019 – 25.10.2019:**
Falls bis zur Überprüfung nicht feststeht, dass das EU-Recht nach dem 31.10.2019 weiterhin (möglicherweise für eine Übergangszeit) für GBR gilt, ist Alg-EU mit dem Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“ zum 01.11.2019 einzustellen (letzter Leistungstag ist der 31.10.2019).



Außerdem ist manuell über BK, Vorlagen-Nr. 10s48-50, ein Aufhebungsbescheid zu erstellen. Der **Aufhebungsbescheid** ist manuell wie folgt abzuändern:

„[...] die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer Ihrer Arbeitsuche im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GBR**) hebe ich ab dem 01.11.2019 auf.

Ab diesem Zeitpunkt darf Arbeitslosengeld nicht mehr gezahlt werden (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X).

Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nach den Artikeln 64 Verordnung (EG) 883/2004 und Art. 55 Verordnung (EG) 987/2009 zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat der EU mitgenommen werden. Wegen des Brexits können die EG-Verordnungen ab dem 01.11.2019 nicht mehr auf GBR angewandt werden und Sie können Ihr Arbeitslosengeld nicht mehr in GBR beziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]“

Im Übrigen gelten die Fachlichen Weisungen zu § 48 SGB X (Stand 20.12.2018).

- Besonderheiten für Bewilligungen, die ab dem 26.10.2019 angeordnet werden:
Falls nicht feststeht, dass das EU-Recht nach dem 31.10.2019 weiterhin (möglicherweise für eine Übergangszeit) für GBR gilt, ist Alg-EU unmittelbar nach Anordnung der Bewilligung mit dem Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“ zum 01.11.2019 einzustellen. Die vorstehenden Hinweise zum Bewilligungs- und Aufhebungsbescheid sind zu beachten.
- Leistungsberatung
Bei einer Leistungsberatung (FW IntRecht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg, FW 1.3 Abs. 3) ist der/die Arbeitnehmer/in ggf. darüber zu informieren, dass die zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligte Leistungsmithnahme ab dem 01.11.2019 aufgehoben wird, wenn für GBR wegen des Brexits ab diesem Datum die maßgeblichen EG-Verordnungen nicht mehr gelten.



2.4 Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem Austritt GBR aus der EU

2.4.1 Berücksichtigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten aus GBR für Ansprüche auf Arbeitslosengeld

2.4.1.1 Grundsätzliches

Ab dem Tag, ab dem der Austritt von GBR aus der EU wirksam wird, richtet sich die Berücksichtigung von Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten von GBR nach der Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen in Verbindung mit dem BrexitSozSichÜG (insb. § 35).

Es können nur Zeiten von GBR berücksichtigt werden, die vor dem Tag, an dem der Austritt wirksam geworden ist, zurückgelegt wurden.

Die Berücksichtigung der Zeiten orientiert sich an den Regeln der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Das heißt:

- Versicherungszeiten, die vor dem 01.11.2019 nach den Rechtsvorschriften von GBR zurückgelegt wurden, sind für den Anspruch zu berücksichtigen.
- Außerdem sind Beschäftigungszeiten von GBR, die vor dem 01.11.2019 zurückgelegt wurden und nach den Rechtsvorschriften von GBR keine Versicherungszeiten waren, zu berücksichtigen, wenn diese nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.
- Für Arbeitnehmer, die weder echte noch unechte Grenzgänger waren, sind die Zeiten von GBR nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der Arbeitslose nach diesen Zeiten und vor der Entstehung des Anspruchs in einem Versicherungspflichtverhältnis nach § 24 SGB III gestanden hat.

Ansprüche, die vor dem 01.11.2019 entstanden sind, bestehen fort. Bei Staatsangehörigen von GBR ist Nr. 2.4.2 zu beachten.

Bei anderen Drittstaatsangehörigen (Personen, die weder Angehörige eines Staates der EU / EWR / CH / GBR sind) richtet sich die Berücksichtigung der Zeiten nach den Regeln von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit Art. 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Zu entsprechenden Einzelfällen erteilt die Hotline der ZIntAlv ggf. weitere Auskünfte.

2.4.1.2 Nachweis der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten von GBR

Die Kunden werden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten aufgefordert, geeignete Nachweise über ihre vor dem 01.11.2019 nach dem Recht von GBR zurückgelegten Zeiten vorzulegen (§§ 60 ff SGB I).

Nach Möglichkeit sollen sich die Kunden ihre in GBR zurückgelegten Zeiten vom zuständigen Träger von GBR auf dem portablen Dokument „PD U1“ in entsprechender Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 bescheinigen lassen. Falls die Vorlage der Bescheinigung „PD U1“ den Kunden nicht möglich ist, weil der zuständige Träger von GBR keine Bescheinigungen „PD U1“ aufgrund des Brexits mehr ausstellt, reicht es aus, wenn die Kunden ersatzweise geeignete andere Nachweise vorlegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben). Auch in diesen Fällen ist eine endgültige Entscheidung zulässig.

2.4.1.3 Prüfung der Zeiten von GBR

Um die nach den Rechtsvorschriften von GBR zurückgelegten Zeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigen zu können, müssen diese Zeiten entweder a) Versicherungszeiten nach dem Recht von GBR sein oder b) Beschäftigungszeiten, die nach dem Recht von GBR keine Versicherungszeiten waren, aber nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.

Falls die Träger von GBR keine Bescheinigungen „PD U1“ mehr ausstellen, muss die Beurteilung der Zeiten durch die Alg Plus Teams vorgenommen werden. Hierzu werden zeitnah Hinweise auf der Intranetseite der ZIntAlv zur Verfügung gestellt (siehe Nr. 2.7).

2.4.1.4 Bemessung

Für die Bemessung gilt Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 883/04 entsprechend (§ 35 Abs. 3 BrexitSozSichÜG). Die Bemessung nach Art. 62 ist in den FW IntRecht Alv Abschnitt Alg. n. ABesch/AWort, FW 6 geregelt.

2.4.2 Ansprüche auf Arbeitslosengeld für Staatsangehörige von GBR allgemein

Staatsangehörige von GBR sind ab dem Tag, ab dem der Austritt von GBR aus der EU wirksam geworden ist, „Drittstaatsangehörige“ und können die Anspruchsvoraus-

setzungen für Arbeitslosengeld nur erfüllen, wenn sie u. a. für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Drittstaatsangehörige, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und denen auch keine Erlaubnis erteilt werden könnte (FW Alg 138.5.1.4 Abs. 6), erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Nach dem derzeitigen Sachstand der politischen Überlegungen der Bundesregierung sollen britische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Brexits als Unionsbürger rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, aufgrund Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für drei Monate ab dem Austritt von GBR aus der Europäischen Union vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Während dieser Zeit dürften sie sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Insoweit stünde in dieser Zeit der Zahlung von Arbeitslosengeld nichts entgegen.

Über den weiteren Prozess der Regelungen zum Aufenthaltsstatus und zum Umgang mit den Leistungsfällen erfolgt zeitnah eine ergänzende Information.

2.4.3 Ansprüche auf Arbeitslosengeld für Staatsangehörige von GBR unter Berücksichtigung von Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH

Für die Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Die Staatsangehörigen von GBR sind ab dem Tag, ab dem der Austritt aus der EU wirksam wird, Drittstaatsangehörige. Daher gelten für sie bei Sachverhalten mit Bezug zu den Mitgliedstaaten der EU / EWR / CH ab diesem Zeitpunkt die Regelungen der Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung für Drittstaatsangehörige (FW IntRechtAlv Abschn. Allg. Hinw., FW 3 Abs. 3). Beispiel: Ein Brite wohnt in DE, hat als Grenzgänger in BE gearbeitet und beantragt anschließend in DE Alg.

2.5 Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung für Staatsangehörige von GBR

Nr. 2.4.2 gilt entsprechend. Das heißt, ein Anspruch auf AlgW setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Arbeitslose sich rechtmäßig in Deutschland aufhält und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Wenn diese Voraussetzung nach dem Austritt von GBR aus der EU nicht erfüllt wird, ist AlgW mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Weiterbildungskosten (d.h. sämtliche Weiterbildungskosten gem. § 83 SGB III) werden durch den Brexit und die Beendigung des AlgW-Bezuges nicht berührt (sie sind ggf. bis zum Ende der Maßnahme zu zahlen), wenn der Bildungsgutschein ohne einen Vorbehalt bzgl. des Brexits ausgestellt wurde.

2.6 Bescheinigung von deutschen Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten für Träger von GBR

Gemäß § 35 Abs. 5 BrexitSozSichÜG sind auf Anforderung des Kunden oder des Trägers von GBR Bescheinigungen „PD U1“ bzw. die entsprechenden SEDs (strukturierte elektronische Dokumente) über deutsche Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten, die vor dem Tag, an dem der Austritt wirksam geworden ist, zurückgelegt wurden, auszustellen. Die FW IntRecht Alv Abschnitt Besch. dt. Zt. sind entsprechend anzuwenden.

2.7 Arbeitsmittel, FAQ und Hotline der ZIntAlv zum Brexit

Auf der Intranetseite der ZIntAlv werden zeitnah, nach Bedarf, Arbeitsmittel und FAQ zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden laufend an aktuelle Erfahrungen/Entwicklungen angepasst und ausgebaut.

Für leistungsrechtliche Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA zum Brexit (zum Arbeitslosengeld) steht die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

2.8 Antragspflichtversicherung gemäß § 28a SGB III

Da GBR ab dem Tag, ab dem der Austritt wirksam wird, ein „Drittstaat“ (d.h. kein Mitgliedstaat der EU / EWR / CH) ist, besteht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – grds. die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung.

Gem. § 5 Abs. 1 BrexitSozSichÜG sind bei der Prüfung der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen und dem Zugang zu einer freiwilligen (Weiter-) Versicherung zudem die Versicherungszeiten und Beschäftigungszeiten, die vor dem Austritt in GBR zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen, als ob es sich um Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach dem SGB III handeln würde. Die in GBR zurückgelegten Zeiten können daher sowohl im Rahmen des § 26 als auch des § 28a SGB III entsprechend als Vorversicherungszeiten herangezogen werden.

2.9 Kundenportal

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden des Kundenportals (Aufgabensteckbrief für die Eingangszonen 1.305d(Stand 07.08.2019), Gesprächsleitfaden / Arbeitshilfe für die Eingangszonen 1.305(Stand 07.08.2019), Gesprächsleitfaden Service Center SGB III 3.305 (Stand 07.08.2019)und FAQ-Kundenportal) werden im BA-Intranet veröffentlicht und im Falle eines „harten Brexits“ zum jeweiligen Datum um die entsprechenden Passagen bereinigt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Wenn das Szenario des „harten Brexits“ nicht eintritt und stattdessen vor dem Austrittsdatum ein Austrittsabkommen ratifiziert wird („geordneter Brexit“), wird eine weitere Weisung zum Brexit herausgegeben.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift